



Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der SAÖ Wach- & Sicherheitsdienst

Sicherheitsakademie für Österreich Volderauer KG kurz SAÖ Volderauer KG genannt. Wach- & Sicherheitsdienst

- I. **Allgemeine Dienstaufführung** - Der Wach- Sicherheitsdienst wird durch geschultes Fachpersonal ausgeübt. Der Wach und Sicherheitsdienst wird nach einer einvernehmlich mit dem Vertragspartner ausgearbeiteten und getätigten Evaluierung und Gefahrenanalyse umgesetzt.
- II. **Bewachung und Einsatz** - Der Einsatz des gesamten Sicherheitsteams orientiert sich zum wesentlichen Teil an der erstellten Gefahrenanalyse und den darauf aufbauenden regelmäßigen Evaluierungsaktivitäten. Zwecks Optimierung der Tätigkeit der Einsatzkräfte und optimaler Nutzung jahrelanger Erfahrung agiert das gesamte SAÖ - Team während der konkreten Dienstaufübung weisungsfrei. Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragsbefreiung relevanten Angaben zu sorgen. Die konkrete Aufgabenerfüllung sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich wird, basierend auf der im Vorfeld erstellten Aufgaben- und Gefahrenanalyse zweckorientiert umgesetzt. Auf wegen des hohen materiellen und/oder immateriellen Wertes besonders zu schützender Gegenstände hat der Auftraggeber aufmerksam zu machen. Bargeld und Bargeldersatz (z.B. Gutscheine, Wertpapiere, Münzen) werden seitens des Wachunternehmens nur dann in Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt übergeben bzw. rückübernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehälter am Bewachungsort vorhanden sind. Abänderungen dieses Grundsatzes können ausschließlich im Konsens zwischen dem Auftraggeber und der zuständigen SAÖ - Geschäftsleitung vereinbart werden.
- III. **Zugang** - Die betroffenen Räumlichkeiten und Objekte müssen jederzeit für das Einsatzteam im gesamten Umfang zugänglich sein. Von der Geschäftsleitung ist mindestens ein Repräsentant als konkreter Ansprechpartner während der Einsatztätigkeit telefonisch zu nennen. Zwecks Erfolgsoptimierung wird der konkrete Umsetzungsauftrag nur mit einzelnen genannten Verantwortlichen aus der Geschäftsleitung vereinbart, umgesetzt und bekannt gegeben. Kein weiterer Mitarbeiter darf darüber ohne gemeinsame Absprache im Vorhinein in Kenntnis gesetzt werden. Nur auf diese Weise ist eine gute und sichere Auftragsabwicklung zu gewährleisten.
- IV. **Beanstandungen** - Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen - oder sonstige Unzukömmlichkeiten beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung des Sicherheits- & Wachdienstes zu melden. Eine Nichtmeldung schließt allfällige aus behaupteten Beanstandungsgründen resultierende Rechtsfolgen aus. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der Auftraggeber, wenn er die Betriebsleitung des Sicherheits- & Wachdienstes schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist - längstens aber binnen zwei Wochen - für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.
- V. **Vertragsdauer** - Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, laufen der Bewachungsvertrag und alle sonstigen Dienstleistungsverträge drei Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich aufgekündigt wurde. Bei Stornierungen von erteilten Aufträgen bei Unverschulden des Auftragnehmers werden 70% der offenen Auftragssumme in Rechnung gestellt.
- VI. **Ausführung durch andere Bewachungsunternehmen** - Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gewerblicher Wach- und Sicherheitsunternehmen zu bedienen.
- VII. **Unterbrechung der Bewachung** - In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aufruhr, und im Kriegsfall kann das Sicherheits- und Bewachungsunternehmen den Wach- und Sicherheitsdienst sowie sonstigen Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Dienstleistung Entgelt zu entrichten.
- VIII. **Vorzeitige Vertragsauflösung** - Mit der Ausnahme einer Rechtsnachfolge kann bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des Bewachungsobjektes der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Falle die Bewachung und etwaige sonstige Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Muss das Sicherheitsunternehmen aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, die nicht seinem Einfluss unterliegen, das Wachgebiet, Objekt, Veranstaltung, Lokal aufgeben oder verändern, so ist es zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Das Sicherheitsunternehmen ist jedoch verpflichtet, dass ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistungen durch ein anderes geeignetes Sicherheitsunternehmen sicherzustellen. Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist. Das Sicherheitsunternehmen kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der Auftraggeber - trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist - mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt.
- IX. **Rechtsnachfolge** - Der Auftraggeber ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch Rechtsnachfolge des Sicherheitsunternehmens wird der Vertrag nicht berührt.
- X. **Beschäftigung von Personen des Wach- und Sicherheitspersonals** - Der Auftraggeber erklärt, dass die dem Sicherheitsunternehmen durch den Vertrag übertragenen Tätigkeiten keinen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang auf das Sicherheitsunternehmen darstellen. Der Auftraggeber darf vom Sicherheitsunternehmen zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen des Wachpersonals während der Dauer des Vertragsverhältnisses und fünf Jahre nach dessen Ende nicht selbst für Sicherheits- Bewachungs- oder Portierdienste beschäftigen. Der Auftraggeber wird auch Dritten untersagen, während dieser Frist solche Personen, sofern sie ihm vom Wachunternehmen schriftlich bekannt gegeben worden sind, für Sicherheits- Bewachungs- oder Portierdienste bei ihm zu beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, dem Sicherheitsunternehmen neben sonstigem Schaden die Kosten der Beschaffung und Ausbildung geeigneten Ersatzpersonals in Form eines nicht ermäßig baren Pauschalbetrages in Höhe des 10-fachen des zuletzt für einen vollen Monat für die Gesamtdienstleistung bezahlten bzw. zu bezahlenden Entgeltes zu ersetzen.
- XI. **Haftung** - Das Sicherheitsunternehmen haftet dem Auftraggeber bis zu den Haftungshöchstsummen, für deren versicherungsmäßige Abdeckung das Sicherheitsunternehmen durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sorgen hat, für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seines Personals in Ausübung des Dienstes bei Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten für jedes Schadensereignis. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf ein vertraglich vereinbartes Jahresentgelt. Als Einbruchs- und Diebstahlschäden gelten nur solche, die der Polizei angezeigt wurden. Bei Sachschäden haftet der Auftragnehmer nicht für den Neuwert, sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Im Falle einer Neuwertdeckung durch die betriebliche Haftpflichtversicherung der SAÖ Volderauer KG wird auch Neuwertschädigung geleistet. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.
- XII. **Haftungsausschlüsse** - Das Sicherheitsunternehmen haftet nicht für Folgeschäden (z.B. Verdienstendgang, Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.) und für Schadenersatzansprüche von Dritten, wenn diese nicht durch die betriebliche Haftpflichtversicherung erfasst sind. Es wird ferner von jeglicher Haftung für die Dauer des Zahlungsverzuges des Auftraggebers nach geschehener Mahnung frei. Schäden, die dem Auftraggeber aus höherer Gewalt, kriegerischen oder terroristischen Aktivitäten entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
- XIII. **Geltendmachung von Haftungsansprüchen** - Der Haftungsanspruch gegen das Wachunternehmen erlischt, wenn der Auftraggeber den Schaden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.
- XIV. **Versicherungsnachweis** - Das Sicherheitsunternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der sich aus den Punkten 11 und 12 ergebenden Höchstbeträge abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
- XV. **Entgelt** - Das Entgelt für die Bewachung und sonstige Dienstleistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich im Voraus zu zahlen. Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen von 19 Prozent/Monat und der Ersatz aller dem Sicherheitsunternehmen entstandenen Mahn- und Einbringungskosten als vereinbart.
- XVI. **Eigentumsvorbehalt** - Vom Sicherheitsunternehmen gelieferte Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum des Sicherheitsunternehmens; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vom Auftraggeber aus einer allfälligen Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren erzielten Erlös.
- XVII. **Arbeitnehmerschutz** - Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger SAÖ Volderauer KG Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers (z. B. Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst etc.) durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung des Wachunternehmens bleiben davon unberührt.
- XVIII. **Vertragsbeginn, Vertragsänderungen** - Der Dienstleistungsvertrag und etwaige sonstige vereinbarte Verträge werden ausschließlich unter Geltung dieser Vertragsbedingungen des Sicherheits- & Bewachungsunternehmens SAÖ VOLDERAUER KG abgeschlossen und sind, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, für das Unternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, in welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Änderungen der Verträge bedürfen der Schriftform.
- XIX. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes zwingend gilt, Innsbruck.